



WLSB-Justitiar Joachim Hindennach erläutert an dieser Stelle regelmäßig Rechtsfälle, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt juristische Tipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an den Experten können sich Vereine an das VereinsService-Büro des WLSB wenden: info@wlsb.de.

Ist eine Personalunion im Vorstand rechtens?

Ein Amtsgericht beanstandete, dass in einem Vereinsvorstand mehrere Ämter in Personalunion wahrgenommen wurden – das Oberlandesgericht musste klären

Vielen Vereinen bereitet es beträchtliche Schwierigkeiten, geeigneten Nachwuchs zur Besetzung eines Vorstandsamtes zu finden. Gelingt dies nicht, stellt sich häufig die Frage, ob die Zusammenlegung mehrerer Vereinsämter in der Person eines Vorstandsmitglieds (Personalunion) zulässig ist.

Ende des vergangenen Jahres hatte sich auch das Oberlandesgericht Hamm mit dieser Frage zu beschäftigen. In seinem Beschluss vom 30.11.2010 entschied es:

„Eine Vorstandswahl, die eine Person in mehrere in der Satzung vorgesehene Vorstandsämter beruft, ist wirksam, sofern nicht die Satzung die personengleiche Besetzung mehrerer Vorstandsämter untersagt.“

(OLG Hamm, Beschluss v. 30.11.2010 – 15 W 286/10)

Rechtsstreit wegen Personalunion

Zum Rechtsstreit kam es, weil die Rechtspflegerin des zuständigen Amtsgerichts gegenüber dem Verein beanstandete, dass mehrere Vorstandsämter in Personalunion wahrgenommen werden. Laut ihrer Einschätzung bedürfe dies einer entsprechenden Satzungsermächtigung bzw. Satzungsänderung. Sie erließ daraufhin eine



Verfügung gegenüber dem Verein, gegen welche sich dieser gewendet hat – schließlich mit Erfolg.

§ 8 der Satzung des Vereins bestimmt, dass der Vorstand aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand gebildet wird. Im Einzelnen ist dort ausgeführt, dass der geschäftsführende Vorstand aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus dem Kassenwart, dem Geschäfts- und Schriftführer, dem Jugendwart und dem Sportwart besteht. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Platzwart, dem Vergnügungswart, dem Hauswart und dem Pressewart.

Allein die Satzung eines Vereins entscheidet, ob ein Vorstandsmitglied in zwei Ämter gewählt werden kann.

Foto: Michael Reischmann

Vereinsbeschwerde hatte Erfolg

In der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2010 wurde ein neuer Vorsitzender in den Vorstand

gewählt. Der bisherige 1. Vorsitzende wurde zum neuen Kassenwart und der bisherige Kassenwart zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Ferner wurde die Sportwartin in Personalunion auch zur Jugendwartin gewählt. Unverändert blieb die Position der Geschäfts- und Schriftführerin des Vereins.

Am 25. März 2010 meldete der Verein in notariell beglaubigter Form die Veränderungen im Vereinsvorstand an. Mit Schriftsatz vom 29. März 2010 reichte der Notar die Anmeldung unter Vorlage des Protokolls über die Mitgliederversammlung bei dem zuständigen Amtsgericht-Vereinsregister zur Eintragung ein. Die Rechtspflegerin weigerte sich hierzu. Die hiergegen erhobene Beschwerde des Vereins hatte Erfolg. In seinem Urteil führt das Oberlandesgericht (OLG) Hamm unter anderem aus:



„Die Zusammensetzung des Vorstandes als notwendiges Vereinsorgan (§ 26 BGB) wird gemäß § 58 Nr. 3 BGB durch die Satzung bestimmt. Im vorliegenden Fall enthält § 8 der Satzung des betroffenen Vereins Bestimmungen über die Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands. Diese nimmt nach § 9 die gesetzliche Vertretung des Vereins wahr. Der geschäftsführende Vorstand ist also der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Seine Zusammensetzung ist in § 8a der Satzung dahingehend geregelt, dass ihn unter anderen der Jugendwart und der Sportwart angehören. Die in der Mitgliederversammlung am 30.01.2010 als Jugendwartin und als Sportwartin in den geschäftsführenden Vorstand berufene bisherige Sportwartin nimmt mithin nunmehr zwei Vorstandsämter wahr. Gegen die Zusammenlegung des Vorstands- bzw. der Vereinsämter bestehen hier jedoch keine durchgreifenden Bedenken. Denn die Vereinssatzung kann eine bestimmte Zahl von Vorstandsmitgliedern festlegen und bei einem



Nicht selten ist es für einen Verein eine gehörige Kraftprobe, alle Ämter zu besetzen. Eine Personalunion im Vorstand kann da hilfreich sein.

Foto: Michael Weber

mehrgliedrigen Vorstand auch vorsehen, dass diese aus den Inhabern klar abgegrenzter Vereinsämter besteht.

Das OLG Hamm weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Satzung die personengleiche Besetzung mehrerer Vorstandsämter untersagen kann. Enthält die Satzung eine solche – gegebenenfalls im Wege der Auslegung festzustellende – Bestimmung nicht, wird die Zusammenlegung als zulässig erachtet.

Im vorliegenden Fall kommt das

OLG Hamm zum Ergebnis, dass eine solche Bestimmung, jede der im geschäftsführenden Vorstand vertretene Funktion dürfe nur von einer anderen Person wahrgenommen werden, nicht ersichtlich sei. Auch lege die Satzung neben den Funktionen nicht etwa die Kopffzahl der Vorstandsmitglieder fest, um auf diese Weise die Wahl einer Person in mehrere Ämter zu verhindern. Eine Eintragung ins Vereinsregister ist also vorzunehmen.

Einzig die Satzung ist entscheidend

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die personengleiche Besetzung mehrerer Vorstandsämter nach der Rechtsprechung also zulässig ist, wenn die Satzung des Vereins dem nicht entgegensteht. Dies ist nur konsequent: Wenn nach der Rechtsprechung die Mitgliederversammlung ein Vorstandsamt ohnehin ganz unbesetzt lassen kann, dann muss es erst recht möglich sein, zwei Vorstandsposten zusammenzulegen, wenn die Satzung dem nicht im Wege steht.

www.bmsaudio.com

Vorführanlagen zum Schnäppchenpreis!

SportSound I

Mobile Beschallung bei jeder Veranstaltung.
In der Halle, im Vereinsheim, auf dem Platz.

Sie erhalten komplett:

2 Lautsprecher, Stative mit Transporttasche,
Roll-Rack mit Mischpult, 1000-Watt-Verstärker
Medienplayer mit Pitch Control, Funkmikrofon

Begrenzte Stückzahl, bitte schnell bestellen!

BMS
AUDIO

INFOLINE: 0 79 51 / 9622 - 100

BMS Audio GmbH
Maulacher Straße 25
74564 Crailsheim